

gleichliche Fund die wertvollste Quelle bildet<sup>41)</sup> — ist dessen Öffentlichkeit und Mündlichkeit, welche den Urkundenbeweis nicht kennt,<sup>42)</sup> und als nothwendige Ergänzung damit verknüpft ein weitgehender Formalismus.<sup>43)</sup> Der Beweis im Processe wird erbracht durch den Parteieneid oder durch Zeugenaussagen, die meist eidlich firmiert werden;<sup>44)</sup> die Zeugen sind nicht solche in späterem Sinn, die über zufällige Umstände, welche zu ihrer Kenntnis kamen, aussagen, sondern formelle Zeugen, welche gewisse einleitende Acte des Rechtsstreits beurkunden.<sup>45)</sup> An diese Beweismittel ist der Richter bei seinem Urtheile gebunden. Bereits Headlam (a. a. O. 59 ff.) machte auf die merkwürdige und ungemein belehrende Übereinstimmung aufmerksam, welche der altgermanische Rechtsgang speciell in der Beweisrolle und in der ursprünglichen Abwesenheit einer Urkunde darbietet.<sup>46)</sup> Ganz das gleiche Verfahren liegt nun den Vorschriften unseres Gesetzes zugrunde: charakteristisch ist die vollständige Abwesenheit des Urkundenbeweises, der Beweis für die Änderungen im Grundbesitz wird nicht durch eine Urkunde erbracht, sondern früher durch die vereidete Aussage der Mnemonen, später durch den Offenbarungseid des Besitzers: und anderseits erscheint der Richter als strict an den Beweis gebunden, er gibt ein declaratorisches Urtheil ab (*δικάζει*, um die Terminologie des Rechts von Gortyn zu gebrauchen).

Dass in der Lygdamis-Inschrift der Urkundenbeweis nicht vorhanden sei, widerspricht freilich der fast allgemein herrschenden An-

<sup>41)</sup> Es ist wohl nicht nöthig, gegen die merkwürdige Ansicht im Literar. Centralblatt 1897, Sp. 851 zu polemisieren, welche der Inschrift von Gortyn nur Wert für Epigraphik und Grammatik beimisst; die Rechtsgeschichte ist dabei ganz vergessen.

<sup>42)</sup> Zitelmann Comm. 50.

<sup>43)</sup> Besonders Headlam 51 ff.

<sup>44)</sup> Dass der Zeugeneid im griechischen Rechte, gerade wie im germanischen, ein assertorischer Eid war, ist von Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht 520 ff. nachgewiesen; für das germanische Recht vgl. Brunner, Sitzungsberichte der Wiener Akademie LI (1865) 353 und Deutsche Rechtsgeschichte II 435 ff.

<sup>45)</sup> Entsprechend sind die Beweiszeugen bei der Anakrisis der Phratrie der Demotioniden CIA IV 2, n. 841 b, Z. 71 ff. 108 ff., deren Aussage ebenfalls auf vorgelegte Fragen geht. In anderen Phratrien tritt bei der Einführung an Stelle der Zeugenaussage ein Offenbarungseid, vgl. Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 270 ff. Die älteste Stufe wird jedesfalls dadurch vertreten, dass mit dem Eid oder der Zeugenaussage der Act abgeschlossen war, wie bei den Keryken; die darauf folgende Abstimmung bedeutet schon eine Deformation.

<sup>46)</sup> Über den altgermanischen Rechtsgang vgl. Konrad Maurer l. 1. 180 ff. 332 ff., Siegel a. a. O. 161 ff. 194 f., von Amira in Pauls Grundriss der germanischen Philologie Bd. II (2. Abtheilung) S. 192 ff., Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I 177 ff. (über die Beweisformen 182 ff.), Schröder l. 1. 81 ff. 351 ff.